



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH I - 5/18

MA 41, Prüfung der Nebenbeschäftigungen

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Abwicklung der Nebenbeschäftigungen der Bediensteten der Stadt Wien in der Magistratsabteilung 41 einer stichprobenweisen Prüfung. Die Grundlage für die Prüfung war eine der Thematik entsprechende Auswertung der Magistratsabteilung 41 aus einer Personaldatenbank.

Die Magistratsabteilung 41 wurde auf die Durchführung einiger Ergänzungen bei der Dokumentation in der Personaldatenbank hingewiesen.

Der Stadtrechnungshof Wien erachtete es zielführend, in bestimmten Fällen die Absenzen zu beobachten.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	5
1.1 Prüfungsgegenstand	5
1.2 Prüfungszeitraum	5
1.3 Prüfungshandlungen	6
1.4 Prüfungsbefugnis.....	6
1.5 Vorberichte	6
2. Organisation der Magistratsabteilung 41	6
2.1 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien.....	6
2.2 Aufbau der Magistratsabteilung 41	8
3. Rechtliche Grundlagen	8
3.1 Bestimmungen der Dienst- bzw. Vertragsbedienstetenordnung.....	8
3.2 Arbeitszeiten der Bediensteten der Stadt Wien	9
3.3 Vollziehung der Bestimmungen über die Nebenbeschäftigungen	10
4. Anzahl der gemeldeten Nebenbeschäftigungen	11
5. Vorgangsweise bei der Prüfung - Prüfungsablauf	11
6. Einschauergebnisse des Stadtrechnungshofes Wien.....	12
6.1 Erfasste Nebenbeschäftigungen.....	12
6.2 Nebenbeschäftigung und dienstliche Angaben.....	13
6.3 Überstunden und Absenzen	14
6.4 Vollziehung der Nebenbeschäftigungen in der Dienststelle.....	15
6.5 Nachvollziehbarkeit von Änderungen in der Personaldatenbank.....	16
7. Festgestelltes und Empfohlenes.....	17
8. Zusammenfassung der Empfehlungen	17

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
DO 1994	Dienstordnung 1994
E-Mail	Elektronische Post
etc.....	et cetera
gem.	gemäß
inkl.	inklusive
KA.....	Kontrollamt
lt.....	laut
MA	Magistratsabteilung
MD.....	Magistratsdirektion
Nr.....	Nummer
o.a.	oben angeführt
Pkt.	Punkt
rd.	rund
s.....	siehe
s.a.....	siehe auch
StRH.....	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
VBO 1995.....	Vertragsbedienstetenordnung 1995
W-BedG.....	Wiener Bedienstetengesetz
W-BedSchG.....	Wiener Bedienstetenschutzgesetz
W-PVG	Wiener Personalvertretungsgesetz
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog in der Magistratsabteilung 41 die Vollziehung betreffend Nebenbeschäftigungen einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Zielsetzung der von der Abteilung Kultur und Bildung des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführten Prüfung war die Abwicklung der gemeldeten Nebenbeschäftigungen der Bediensteten der Magistratsabteilung 41 nachzuvollziehen. Als Grundlage für die Prüfung wurden eine Datenauswertung der Magistratsabteilung 41 sowie die im Intranet der Stadt Wien unter der Stellenansicht ausgewiesenen Daten herangezogen.

Nichtziel der Prüfung war das Personalmanagement der Magistratsabteilung 2 und der Magistratsabteilung 41.

Die Organisation der Magistratsabteilung 41 wurde im Hinblick auf das Prüfungsthema überblicksmäßig dargestellt, eine inhaltliche Beurteilung der Organisation war nicht Gegenstand der Einschau.

1.2 Prüfungszeitraum

Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2017 und 2018 bis inkl. 30. April 2018, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

Die eigentlichen Prüfungshandlungen wurden im Zeitraum von Mai 2018 bis Juni 2018 vorgenommen. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand in der zweiten

Maiwoche statt. Die Schlussbesprechung wurde in der dritten Augustwoche durchgeführt.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen sowie Interviews bei der geprüften Stelle.

Bei der Durchführung der Prüfung ergaben sich keine Prüfungshemmnisse. Die angeforderten Unterlagen wurden dem Stadtrechnungshof Wien rasch und in übersichtlicher Form zur Verfügung gestellt.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Prüfung war in § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

In der im Jahr 2008 (Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund", Prüfung der Nebenbeschäftigten von Ärztinnen und Ärzten der Teilunternehmungen "Krankenanstalten der Stadt Wien" und "Pflegeheim der Stadt Wien" KA II - KAV-5/07) durchgeführten Prüfung wurde gegenständliches Thema z.T. behandelt.

Bei den in den Jahren 2016 (MA 2, Nebenbeschäftigten der Bediensteten der Stadt Wien StRH I - 9/16) und 2017 (MA 21, Prüfung der Nebenbeschäftigten StRH I - 14/17, MA 8, Prüfung der Nebenbeschäftigten StRH I - 19/17, MA 63, Prüfung der Nebenbeschäftigten StRH I - 21/17) durchgeführten Prüfungen war die gegenständliche Thematik ebenfalls Prüfungsgegenstand.

2. Organisation der Magistratsabteilung 41

2.1 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist die Magistratsabteilung 41 für die Durchführung aller vermessungstechnischen Arbeiten einschließlich der Erstellung von Planurkunden und Gutachten, soweit nicht andere Dienststellen zu-

ständig sind, verantwortlich. Weiters fallen u.a. folgende Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich:

- Vergabe und Betreuung von vermessungstechnischen Arbeiten für die Stadt Wien,
- Unterstützung von Dienststellen bei der Erstellung thematischer Karten und Mitwirkung bei Arbeiten oder bei der Vergabe von Aufträgen mit kartografischem Gehalt,
- Vorbereitung der Festlegung der Landes- und Bezirksgrenzen sowie deren Feststellung, Vermarkung und planliche Evidenthaltung,
- Photogrammetrie und Fernerkundungsmessung,
- Herstellung, Fortführung und Neuauflage der vermessungstechnischen Pläne und der städtischen Kartenwerke, Letztere einschließlich ihrer kartografischen Bearbeitung,
- Wahrnehmung der Aufgaben der Koordinierungsstelle sowie der Aufgaben des Amtes der Landesregierung im Rahmen des Monitorings nach dem Wiener Geodateninfrastrukturgesetz,
- Koordinierung der standardisierten Erfassung, Bearbeitung und Anwendung von 3d Geodaten zur geometrischen Visualisierung; Herstellung und Fortführung flächendeckender 3d Grundlagen (digitales Geländemodell, digitales Baukörpermodell, 3d Stadtmodell etc.) sowie Unterstützung von Dienststellen bei der Erzeugung von geometrischen 3d Visualisierungen in konkreten Projekten,
- Vertrieb der stadteigenen Kartenwerke,
- Herstellung und Ergänzung der städtischen Festpunktnetze und Führen der betreffenden Verzeichnisse,
- Führung des Archivs der vermessungstechnischen Pläne und Kartenoriginale sowie der Messbilder,
- Ausstellung von Vollmachten in Grundabteilungsverfahren,
- Antragstellung auf Genehmigung von Grundabteilungen bei städtischen Grundtransaktionen,
- Zustimmungserklärungen für den Grenzverlauf städtischer Grundstücke bei Grenzverhandlungen gemäß Vermessungsgesetz,

2.2 Aufbau der Magistratsabteilung 41

Die Organisation der Magistratsabteilung 41 war zum Prüfungszeitpunkt als Stablinienorganisation dargestellt. Die Magistratsabteilung 41 war in sieben Organisationseinheiten in den zentralen Diensten und in sechs Fachbereiche unterteilt. An oberster Stelle stand die Abteilungsleitung, der unmittelbar alle Organisationseinheiten unterstellt waren.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Bestimmungen der Dienst- bzw. Vertragsbedienstetenordnung

Gemäß DO 1994, VBO 1995 bzw. W-BedG fallen unter den Begriff Nebenbeschäftigung jene Tätigkeiten, "die der Beamte (Vertragsbedienstete) ohne unmittelbaren Zusammenhang mit seinen ihm nach seinem Dienstposten obliegenden Dienstpflichten entfaltet und die auch keine weitere Tätigkeit für die Gemeinde Wien in einem anderen Wirkungskreis oder für das Land Wien im Bereich der Landesvollziehung ist".

Darüber hinaus darf "der Beamte keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der genauen Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder die Achtung und das Vertrauen, die seiner Stellung als Beamter entgegengebracht werden, untergraben könnte". Bei Vertragsbediensteten ist explizit festgelegt, dass "wenn der Vertragsbedienstete eine Nebenbeschäftigung betreibt, die ihn an der vollständigen oder genauen Erfüllung seiner Dienstpflichten hindert oder ihrer Natur nach die volle Unbefangenheit im Dienst beeinträchtigen kann, und er diese Beschäftigung trotz Aufforderung nicht aufgibt", die Gemeinde zu einer Entlassung berechtigt.

Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen ist in bestimmten Fällen grundsätzlich verboten. Dies gilt u.a. für weitere Erwerbstätigkeiten von Beamtinnen bzw. Beamten während einer Teilzeitbeschäftigung sowie für Beamtinnen bzw. Beamten und Vertragsbedienstete während eines Freiquartals oder Freijahres.

Beamtinnen bzw. Beamte sowie Vertragsbedienstete haben jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung schriftlich zu melden. Darüber hinaus sind auch Tätigkeiten im Vor-

stand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts dem Magistrat der Stadt Wien unverzüglich schriftlich zu melden. Hierbei sind insbesondere die Art und der Umfang der Nebenbeschäftigung und der hierfür erforderliche Zeitaufwand bekannt zu geben sowie wesentliche Änderungen unverzüglich schriftlich zu melden.

Eine außerhalb der Arbeitszeit ausgeübte Nebenbeschäftigung kann unter das Verbot fallen, da die Freizeit der Bediensteten vordringlich Erholungszwecken und der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit dient.

Gemäß W-PVG hat die Personalvertretung bei der Untersagung einer Nebenbeschäftigung mitzuwirken.

3.2 Arbeitszeiten der Bediensteten der Stadt Wien

3.2.1 Die Arbeitszeit von Beamtinnen bzw. Beamten und Vertragsbediensteten der Stadt Wien ist in der DO 1994, VBO 1995 bzw. W-BedG geregelt. Sofern nichts anderes bestimmt wurde, ist die Normalarbeitszeit für vollzeitbeschäftigte Bedienstete mit 40 Wochenstunden festgelegt. Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann anstelle einer fixen Arbeitszeit auch eine gleitende Arbeitszeit vorgesehen werden. Bei dieser Arbeitszeiteinteilung können die Bediensteten innerhalb des Gleitzeitrahmens den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit mit Ausnahme der Blockzeit - in der jedenfalls Dienst zu versehen ist - selbst bestimmen.

Weiters können Bedienstete der Stadt Wien bei Bedarf oder auf Anordnung über die Normalarbeitszeit hinaus Dienst versehen, wobei geleistete Überstunden in Freizeit auszugleichen und/oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten sind.

3.2.2 Die Arbeitszeitgestaltung von den Bediensteten der Stadt Wien ist im W-BedSchG geregelt. Darin ist u.a. festgelegt, dass innerhalb des für die Tagesarbeitszeit vorgesehenen Rahmens von 24 Stunden eine Mindestruhezeit von 11 zusammenhängenden Stunden zu gewähren ist. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 35 Stunden zu gewähren. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit

bezogen auf einen Zeitraum von 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden darf nicht überschritten werden, wobei bei der Ermittlung der zulässigen Wochenarbeitszeit Ausnahmeregelungen möglich sind.

3.3 Vollziehung der Bestimmungen über die Nebenbeschäftigungen

Gemäß der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien wurde mit Wirksamkeit 1. August 2007 die Vollziehung der Bestimmungen über die Nebenbeschäftigung nach der DO 1994 der VBO 1995, von der Magistratsabteilung 2 den jeweiligen Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleitern übertragen. Die Administration der Nebenbeschäftigungen erfolgte seither von der jeweiligen Dienststelle und liegt somit auch ausdrücklich in deren Verantwortung.

Von der Übertragung ausgenommen wurden Bedienstete mit Sonderaufgaben (§ 9 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien) und abschlägige Entscheidungen bei den in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen. Nur in diesen Ausnahmefällen und in Fällen, wo Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleiter selbst einer Nebenbeschäftigung nachgehen (§ 3 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien), erfolgt die Administration unverändert über die Magistratsabteilung 2.

Die Nebenbeschäftigungsmeldungen von Bediensteten sind schriftlich einzubringen und müssen insbesondere die Art und den Umfang der Nebenbeschäftigungen sowie den erforderlichen Zeitaufwand enthalten.

Die Meldepflicht besteht auch dann, wenn die Ausübung der Nebenbeschäftigung während eines Erholungsurlaubes, eines Sonderurlaubes, eines Karenzurlaubes, einer (Eltern-)Karenz, einer Dienstfreistellung oder während der Zeit der Erhebung vom Dienst beabsichtigt ist.

Wie bereits erwähnt, ist die Ausübung weiterer Erwerbstätigkeiten bei den in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen während einer Teilzeitbeschäftigung und während eines Freijahres oder Freiquartals aufgrund zwingender

dienstrechtlicher Bestimmungen in bestimmten Fällen grundsätzlich verboten. Für Vertragsbedienstete gelten diese Bestimmungen während eines Freijahres oder Freiquartals.

Die Datenerfassung der Nebenbeschäftigungen erfolgte in der Personaldatenbank der jeweiligen Dienststelle.

4. Anzahl der gemeldeten Nebenbeschäftigungen

Die Magistratsabteilung 41 wies lt. Dienstpostenplan zum Stichtag 11. Mai 2018 insgesamt 105 Dienstposten aus, wovon 99,80 Vollzeitäquivalente tatsächlich besetzt waren.

Auf Ersuchen des Stadtrechnungshofes Wien erstellte die Magistratsabteilung 41 zum o.a. Stichtag eine Auswertung aus der Personaldatenbank über alle in der Dienststelle beschäftigten Bediensteten, die eine Nebenbeschäftigung im Zeitraum Jänner 2017 bis 30. April 2018 gemeldet hatten. Darin war u.a. der Name, die Art, der Zeitraum, die zeitliche Lagerung und der Zeitaufwand der von ihnen gemeldeten Nebenbeschäftigungen enthalten.

Dieser Auswertung war zu entnehmen, dass im genannten Zeitraum fünf Bedienstete eine Nebenbeschäftigung ausübten.

Der prozentuelle Anteil der Bediensteten mit Nebenbeschäftigungen im Verhältnis der zum Stichtag besetzten Posten betrug somit rd. 5 %.

5. Vorgangsweise bei der Prüfung - Prüfungsablauf

Auf Grundlage der vorgelegten Auswertung der Personaldatenbank erfolgten unmittelbare Prüfungshandlungen u.a. durch Internetrecherchen über diverse Suchmaschinen, Firmenbuch- und Vereinsregisterabfragen. Weiters wurden für die dienstrechtliche Beurteilung der Nebenbeschäftigungen auch Plausibilitätsprüfungen, wie z.B. im magistratsinternen Intranet, durchgeführt.

Im ersten Schritt wurden die sich daraus ergebenden Erkenntnisse mit der Auswertung der Personaldatenbank verglichen. In einem weiteren Schritt wurden die erhobenen Erkenntnisse mit den in den Personalunterlagen enthaltenen Meldungen über Nebenbeschäftigungen gegenübergestellt. Zudem erfolgte bei jenen Bediensteten, die eine Nebenbeschäftigung gemeldet hatten, eine vertiefende Erhebung der geleisteten Mehrdienstleistungen und Absenzen.

Festgestellte Abweichungen und Auffälligkeiten wurden mit der Dienststellenleitung bzw. der personalverantwortlichen Bediensteten hinterfragt.

6. Einschauergebnisse des Stadtrechnungshofes Wien

6.1 Erfasste Nebenbeschäftigungen

6.1.1 Die Bediensteten der Magistratsabteilung 41 führten keine Nebenbeschäftigungen innerhalb der Arbeitszeit durch, welche gem. § 25 Abs. 7 DO 1994, gem. § 16 Abs. 6 VBO 1995 und gem. § 39 Abs. 7 W-BedG genehmigt worden waren.

6.1.2 Der vom Stadtrechnungshof Wien vorgenommene Vergleich gemeldeter Nebenbeschäftigungen mit den Ergebnissen seiner Internetrecherchen zeigte, dass neben den 5 Bediensteten mit gemeldeten Nebenbeschäftigungen bei weiteren 15 Bediensteten mögliche Nebenbeschäftigungen aufschienen. Bei diesen Bediensteten lagen keine diesbezüglichen Meldungen vor.

Wie sich jedoch nach Mitteilung der personalverantwortlichen Bediensteten der Magistratsabteilung 41 herausstellte, handelte es sich bei den Interneteinträgen bei zwei Bediensteten um Entsendungen in sonstige Organisationen gemäß Erlass MD-55104/2014. Bei sieben Bediensteten lagen u.a. frühere berufliche Anstellungen an Universitäten, Lektorinnen- bzw. Lektorentätigkeiten oder Gesellschaftertätigkeiten vor, denen aktuell nicht mehr nachgegangen wurde.

Bei zwei Bediensteten wurde z.B. eine Tätigkeit in einer Firma für Aufbereitung von Digitaldaten und eine als Tourenführer in einem Verein im Internet ausgewiesen. Eine neuerliche Überprüfung durch die Magistratsabteilung 41 ergab, dass es sich hier um

Namensgleichheiten handelte und die Bediensteten keiner derartigen Nebenbeschäftigungen nachgingen.

6.1.3 Nur in den letzten vier Fällen stellten sich die Einträge im Internet als aktuell und richtig heraus. Ein Bediensteter übte eine Tätigkeit als Hobbyfotograf aus, einer war als ehrenamtlicher Trainer in einem Fußballklub tätig und die beiden letzten nahmen ehrenamtliche Funktionen in gemeinnützigen Vereinen wahr.

Bei den beiden erstgenannten Tätigkeiten lag lt. Angaben der Magistratsabteilung 41 keine Erwerbsabsicht vor. Da es sich um Nebenbeschäftigungen ohne Erwerbsabsicht handelte, unterlagen diese Nebenbeschäftigungen keiner Meldepflicht.

Bei den letzten beiden Bediensteten handelte es sich um eine Vorstands- und eine Prüfungstätigkeit in gemeinnützigen Vereinen. Ebenso wurde in diesen Fällen von der Magistratsabteilung 41 ausgeführt, dass es sich hierbei um ehrenamtliche Tätigkeiten ohne Erwerbsabsicht handelte und diese daher keiner Meldepflicht unterlagen.

6.2 Nebenbeschäftigung und dienstliche Angaben

Gemäß den dienstrechtlichen Bestimmungen ist es Bediensteten verboten, ihre dienstlichen Kontaktdaten, wie z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse, im privaten Verkehr für Zwecke, die im Zusammenhang ihrer Nebenbeschäftigungen stehen, zu verwenden.

Die Einschau ergab, dass bei einem Bediensteten, der einer privaten ehrenamtlichen Tätigkeit nachging, die zwar keiner Meldepflicht unterlag, dienstliche Kontaktdaten verwendet wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 41, die Mitarbeitenden hinsichtlich der Unzulässigkeit einer "Spährenvermischung" zwischen der Tätigkeit für die Gemeinde Wien und einer Nebenbeschäftigung hinzuweisen.

6.3 Überstunden und Absenzen

6.3.1 Gemäß den bedienstetenschutzrechtlichen Bestimmungen war eine wöchentliche Höchst Arbeitszeit von 48 Stunden sowie Regelungen zu den Ruhezeiten festgelegt. Dabei war u.a. in einer Rahmenzeit von 24 Stunden eine Mindestruhezeit von 11 zusammenhängenden Stunden einzuhalten.

Vor diesem Hintergrund wurden für die Beurteilung, ob das zeitliche Ausmaß einer Nebenbeschäftigung die genaue Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behindert, die geleisteten Tagüberstunden jener Bediensteten mit gemeldeter Nebenbeschäftigung im Zeitraum 2016 und 2017 herangezogen.

Festzustellen war, dass die Bediensteten im erwähnten Zeitraum zwischen einer Tagüberstunde und höchstens 39 Tagüberstunden monatlich verrechnet wurden. Der Zeitaufwand für die ausgeübte Nebenbeschäftigung wurde, wie bereits im Pkt. 6.4 erwähnt, in den meisten Fällen nicht im Detail, sondern gesamthaft über das Jahr gesehen angegeben.

Die Prüfung ergab keine Hinweise, dass der damit verbundene Zeitaufwand der ausgeübten Nebenbeschäftigung die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behindere bzw. widerspreche.

6.3.2 Der Stadtrechnungshof Wien prüfte in weiterer Folge die Absenzen durch Krankheit von jenen Bediensteten mit Nebenbeschäftigungen. Die durchschnittliche Krankheitsdauer dieser Bediensteten betrug im Zeitraum Jänner 2017 bis 30. April 2018 rd. 20 Tage.

Als Vergleichsbasis der durchschnittlichen Krankheitsdauer wurden die Statistiken des vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung veröffentlichten Fehlzeitenreports überblicksmäßig herangezogen.

Festzustellen war, dass die durchschnittliche Krankheitsdauer jener in die Prüfung einbezogenen Bediensteten im Vergleich mit jenen im Fehlzeitenbericht nach verschie-

denen Berufsgruppen ausgewiesenen statistischen Werte höher lag. Wenngleich der gemeldete Zeitaufwand für die Nebenbeschäftigung keine Hinweise für eine Ruhezeitverletzung vorlagen, so empfahl der Stadtrechnungshof Wien, in solchen Fällen neben der Einhaltung der allgemeinen Dienstpflichten auch die getätigten Überstunden sowie die Dienstabwesenheiten wegen Krankheit über einen bestimmten Zeitraum zu beobachten.

6.4 Vollziehung der Nebenbeschäftigungen in der Dienststelle

6.4.1 Für eine beabsichtigte Nebenbeschäftigung besteht eine Meldepflicht. Gemäß dienstrechtlichen Bestimmungen müssen schriftliche Meldungen der Bediensteten auf Kenntnisnahme einer beabsichtigten Nebenbeschäftigung eigenverantwortlich gestellt werden. Grundsätzlich war es die Aufgabe der Bediensteten die Unzulässigkeit einer Nebenbeschäftigung von sich aus wahrzunehmen und sich der Ausübung einer solchen Nebenbeschäftigung zu enthalten. Die bzw. der Personalverantwortliche in der Dienststelle hat in der Folge zu prüfen, ob die Angaben schlüssig und vollständig sind und die Ausübung der Nebenbeschäftigung nicht den dienstrechtlichen Bestimmungen (Vermutung der Befangenheit, Verbotstatbestände) widerspricht.

Wie die Einschau ergab, lag bei jedem Bediensteten ein dokumentierter von der Dienststellenleitung zur Kenntnis genommener Nachweis der Nebenbeschäftigung vor, wenngleich teilweise die Kenntnisnahme auf einem Ausdruck des Personalverwaltungsprogramms erfolgte. Es wurde in keinem Fall die Ausübung einer Nebenbeschäftigung untersagt.

6.4.2 Aus Anlass einer bereits durchgeführten Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien zu dieser Thematik wurden alle Organisationseinheiten von der Magistratsabteilung 2 darüber informiert, dass zur Gewährleistung der Aktualität der Meldungen zumindest einmal jährlich eine Evaluierung der Nebenbeschäftigungen innerhalb ihrer Dienststelle zu erfolgen hat.

Nebenbeschäftigungen sollten auch bei dienstlichen Veränderungen (z.B. Aufgaben- und Organisationsänderungen, Versetzungen, Förderungen) auf Aktualität und Unver-

einbarkeiten evaluiert werden. Zudem wurden standardisierte Formulare für die Meldung von neuen Nebenbeschäftigungen und für die Änderung oder Beendigung von bereits gemeldeten Nebenbeschäftigungen konzipiert. Diese beinhalteten Vorgaben, die einerseits für die dienstrechtliche Beurteilung notwendig waren und andererseits die Eintragung in die Personaldatenbank erleichterte.

Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, wird jährlich eine Evaluierung der Nebenbeschäftigungen innerhalb der Dienststelle durchgeführt. Die letzte Evaluierung der Nebenbeschäftigung ihrer Bediensteten erfolgte Anfang Jänner 2018. Dabei wurden alle Bediensteten der Dienststelle auf elektronischem Weg aufgefordert, sich bewusst mit dem Thema Nebenbeschäftigung auseinanderzusetzen. Die erfolgten Rückmeldungen wurden im Personalakt entsprechend dokumentiert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 41, auch die bereits früher gemeldeten Nebenbeschäftigungen im Rahmen der jährlich durchgeführten Überprüfungen auf die standardisierten Formulare der Magistratsabteilung 2 zu übertragen.

6.5 Nachvollziehbarkeit von Änderungen in der Personaldatenbank

Bei der damaligen Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien (s.a. MA 2, Nebenbeschäftigungen der Bediensteten der Stadt Wien; StRH I - 9/16) wurde festgestellt, dass nachträgliche Korrekturen an bereits administrierten Daten (z.B. Beginn und Ende der Nebenbeschäftigung) vorgenommen werden konnten. Durch die durchgeführten Korrekturen waren die historischen Daten in der Personaldatenbank nicht mehr abrufbar.

Diese entsprechenden Systemvoraussetzungen wurden Ende 2017 von der Magistratsabteilung 2 in der Personaldatenbank eingerichtet. Die Auswertbarkeit der historischen Nebenbeschäftigungsdaten wurde somit sichergestellt.

Wie die Einschau ergab, konnten in der Dienststelle die nachträglichen Änderungen der Nebenbeschäftigungsdaten in der Personaldatenbank nachvollzogen werden.

7. Festgestelltes und Empfohlenes

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte bei jenen Bediensteten, die einer Nebenbeschäftigung nachgingen, anhand der schriftlichen Meldung die zeitliche Lagerung der Nebenbeschäftigung sowie den dafür benötigten Zeitaufwand.

Festzustellen war, dass der Zeitaufwand bei allen Bediensteten ordnungsgemäß angegeben war. Hingegen war in den meisten Fällen keine zeitliche Lagerung dokumentiert.

Detaillierte Angaben hinsichtlich der Zeitlagerung waren für eine Beurteilung, inwieweit die Bediensteten durch die Nebenbeschäftigung an der genauen Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behinderten, maßgebend, da die Freizeit der Bediensteten vordringlich Erholungszwecken und der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit dient.

Von der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien die Zeitlagerung der ausgeübten Tätigkeit, die für eine Beurteilung hinsichtlich der genauen Erfüllung dienstlicher Aufgaben notwendig ist, zu evaluieren, wurde abgesehen, da diese Evaluierung vor Abschluss der Prüfung durchgeführt wurde. Die entsprechende zeitliche Lagerung im Personalverwaltungssystem wurde ordnungsgemäß erfasst.

8. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Die Mitarbeitenden sind auf die Unzulässigkeit einer "Spährenvermischung" zwischen der Tätigkeit für die Gemeinde Wien und einer Nebenbeschäftigung hinzuweisen (s. Pkt. 6.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 41:

Diese Empfehlung wird umgesetzt, indem bei jeder neuen Meldung einer Nebenbeschäftigung und bei der jährlichen Überprüfung die Mitarbeitenden auf diese Unzulässigkeit einer "Spährenvermischung" hingewiesen werden. Im vorliegenden Fall wurden bereits die fehlerhaft angeführten dienstlichen Kontaktdaten gelöscht.

Empfehlung Nr. 2:

In Fällen überdurchschnittlicher Krankenstände wären bei Vorliegen einer gemeldeten Nebenbeschäftigung neben der Einhaltung der allgemeinen Dienstpflichten auch die getätigten Überstunden sowie die Dienstabwesenheiten wegen Krankheit über einen bestimmten Zeitraum zu beobachten (s. Pkt. 6.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 41:

Diese Empfehlung wird umgesetzt. Bei der jährlichen Evaluierung der Nebenbeschäftigung werden künftig auch die Krankenabsenzen der Mitarbeitenden, welche einer Nebenbeschäftigung nachgehen, mitüberprüft. Sollte sich bei der Überprüfung eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an Krankenabsenzen ergeben, wird in einem Gespräch eine Relevanz zur Nebenbeschäftigung abgeklärt.

Empfehlung Nr. 3:

Auch die bereits früher gemeldeten Nebenbeschäftigungen wären im Rahmen der jährlich durchgeführten Überprüfungen auf die standardisierten Formulare der Magistratsabteilung 2 zu übertragen (s. Pkt. 6.4.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 41:

Diese Empfehlung wird umgesetzt. Aus Effizienzgründen wird die Umsetzung im Zuge der nächsten jährlich durchgeführten Überprüfung erfolgen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im September 2018